

trimonialobrigkeiten, ferner die Landesuniversität zu Leipzig, nebst ihren schriftsässigen Corporationen, und die beyden Landschulen, auch gewissen andern Privatstiftungen vorstehenden Behörden und Personen. — Die Amtsverhältnisse der ihm untergebenen Consistorien hat der Kirchenrath, wie schon oben bemerkt worden, auf jede zweckmäßige Weise zu vertreten und zu schützen, jedoch auch dieselben in den angewiesenen Schranken zu erhalten, und bey dießfalls über sie geführten und gegründet befundenen Beschwerden „mit der jedesmal thunlichen Mäßigung und Discretion“ zurechtzuweisen, 1) übrigens aber die vor ihnen anhängigen Sachen nicht leicht, sondern bloß aus erheblichen Ursachen, zu avociren, noch weniger aufferhalb Beschwerde-Fällen in einzelnen Proceßsachen in deren Jurisdictionssprengel einzugreifen. 2) Was die Superintendenten (und geistlichen Inspectoren) betrifft, so pflegt

---

Berordnung des Kirchenraths vom 1sten May 1816. Durch ein höchstes Rescript vom 19ten Juny 1816 wurde vorerwähnte Anordnung dahin erläutert, daß auch die Consistorien autorisirt seyen, die Kreis- und Amtshauptleute in Kirchen- und Schulsachen mit Aufträgen zu versehen, im übrigen aber durch ein höchstes Rescript vom 1sten July 1816 bey Bekanntmachung der getroffenen Abtheilung und Besetzung der amtshauptmannschaftlichen Bezirke und Zufertigung des gedruckten Generalis vom 22sten Juny 1816 für angemessen erklärt, „daß in allen Angelegenheiten, die einen ganzen Kreis oder mehrere amtshauptmannschaftliche Bezirke zusammen betreffen, von den obern Landesbehörden an den Kreishauptmann allein verfügt, und diesem die weitere Anordnung überlassen werde.

- 1) Höchste Rescripte an den Kirchenrath 7ten Febr. 1797, und 6ten Sept. 1803.
- 2) Vergl. Landesordn. 1555. Cod. Aug. T. 1. S. 44. Erläut. Proc. Ordn. ad Tit. 1. §. 9. Instruct. des Oberconsistorii vom Jahr 1617 und 1658. Carpzov L. III. Def. 14.